

Bekanntmachung

Inkrafttreten der Bebauungspläne „Nördlicher Weinberg“ und „Am Weinberg Deckblatt 2“

i.d.F. vom 13.11.2024 nach Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Weihmichl hat in der Sitzung vom 13.11.2024 den o.g. Bebauungsplan „Nördlicher Weinberg“ und „Am Weinberg Deckblatt 2“ mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.



Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Weihmichl auf den Fl-Nrn. 311, 311/9, 311/12 sowie 313 der Gemarkung Weihmichl am nord-östlichen Ortsgebiet und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 14.000 m². Es wird im Norden von einer bestehenden Wald- und Ackerfläche FI-Nr. 384, im Osten von der bestehenden Kreisstraße LA 24, im Westen von einer Waldfläche der Gemeinde Weihmichl FI-Nr. 385 der Gemarkung Weihmichl sowie im Süden von dem bebauten Grundstück „Eichenstraße 17“ samt Garten begrenzt. Auf nebenstehende Skizze wird verwiesen.

Die Bebauungspläne sind aus dem rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Weihmichl entwickelt und bedürfen daher keiner Genehmigung (§10 Absatz 3 BauGB). Gemäß § 215 a BauGB können Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurden, nach Maßgabe des Absatzes 3 im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13 a BauGB abgeschlossen werden, wenn der Satzungsbeschluss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 gefasst wird. Deshalb wird der Flächennutzungsplan redaktionell angepasst.

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, zugehöriger Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird hiermit amtlich bekannt gemacht und rechtsverbindlich (§ 10 Abs.3 Satz 4 BauGB), womit dieser in Kraft tritt.

Die Bebauungspläne einschließlich Begründung und dem Umweltbericht können im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 im I. Stock zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Den Bebauungsplänen ist eine zusammenfassende Erklärung beigelegt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Unterlagen sind außerdem auf der Website der Gemeinde Weihmichl unter <https://www.weihmichl.de/weihmichl/rathaus/bauleitplanung/> einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtlicher Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Weihmichl geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Bekanntmachungsnachweis

ausgehängt am: 19.12.2024
abzunehmen ab: 20.01.2025
abgenommen am: _____



Furth, den 19.12.2024

Hans-Peter Deifel
Erster Bürgermeister